Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

FAQ
Geheimschutz in der Wirtschaft

Was bedeutet „Geheimschutz in der Wirtschaft“?

Der Geheimschutz in der Wirtschaft dient dem Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Informationen, sog. Verschlusssachen (VS), in Unternehmen, die solche Informationen bearbeiten. Entsprechend der Schutzbedürftigkeit werden vier Geheimhaltungsgrade von VS unterschieden (aufsteigend): VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD), VS-VERTRAULICH (VS-V), GEHEIM, STRENG GEHEIM.

Wer kann die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung des BMWE beantragen?

Der Antrag erfolgt durch einen sogenannten VS-Auftraggeber. Dies kann eine öffentliche Stelle (z. B. die Bundeswehr) oder ein bereits geheimschutzbetreutes Unternehmen sein, das einen konkreten Auftrag ab VS-VERTRAULICH vergeben will. Ein Eigenantrag ist nicht möglich.

Welche Angaben und Unterlagen sind für den Aufnahmeantrag erforderlich?

Der VS-Auftraggeber muss einen Aufnahmeantrag für die Geheimschutzbetreuung einreichen. Diese dient unter anderem der Einschätzung des konkreten VS-Auftrags. Zudem sind umfangreiche Angaben zum Unternehmen vorzulegen, wie zum Beispiel die Offenlegung der Eigentumsverhältnisse und Registerauszüge (z. B. Gewerbezentralregister, Handelsregister).

Wie lange dauert die Aufnahme?

Die genaue Dauer dieses Aufnahmeverfahrens hängt von einigen Faktoren wie der Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen, der Schaffung der materiellen Sicherheit und auch der Mitarbeit des Unternehmens ab. Durch verschiedene Maßnahmen konnte die Verfahrensdauer in den letzten Jahren deutlich verkürzt werden. BMWE arbeitet

weiter daran, die Verfahren weiter zu optimieren, um so die betroffenen Unternehmen zu entlasten.

Welche Verpflichtungen entstehen für das Unternehmen während des Aufnahmeverfahrens und der weiteren Geheimschutzbetreuung?

Das Unternehmen muss, je nach Fallkonstellation, u. a. folgende Maßnahmen umsetzen:

Maßnahme	**Kurzbeschreibung**
Unternehmensangaben	Mitteilung von Unternehmensangaben nebst Handelsregister- und Gewerbezentralregister-Auszug zur Unternehmensüberprüfung und regelmäßige Aktualisierung
Sicherheitsbevollmächtigter	Bestellung eines Sicherheitsbevollmächtigten nebst Stellvertreter und ggf. weiteren sog. Funktionsträgern
Geheimschutzorganisation	Aufbau einer internen Struktur für den Geheimschutz
Materielle Geheimschutzvorkehrungen	Spezielle Aufbewahrungsmöglichkeiten und Absicherungstechnik; Umsetzung der Vorgaben des Handbuches für den Geheimschutz in der Wirtschaft
Sicherheitsüberprüfungen	Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitenden und Geschäftsleitung
Freigabe VS-IT	Einsatz speziell freigegebener VS-Informationstechnik
Zusätzliche Maßnahmen	z. B. Abhörschutz, Abstrahlschutz, internationale Vorgaben

Die konkreten Anforderungen richten sich nach dem Einzelfall, wobei das BMWE besonders die Belange von KMU und Start-Ups berücksichtigt.

Welche Kosten entstehen für das Unternehmen durch die Aufnahme?

Die Geheimschutzbetreuung des BMWE sind kostenfrei, einschließlich der Beratung während der Geheimschutzbetreuung. Das Unternehmen trägt eventuelle Ausgaben für die zu treffenden Geheimschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel die Schaffung Aufbewahrungsmöglichkeiten und Absicherungstechnik, selbst.

Gibt es Möglichkeiten, das Aufnahmeverfahren zu beschleunigen?

- **Direkter Zugang vor Ort bei einem bereits geheimschutzbetreuten Unternehmen:** Statt eines Aufnahmeverfahrens kann das bereits geheimschutzbetreute Unternehmen Fremdpersonal (zum Beispiel auch freiberuflich tätige Personen) mitüberprüfen lassen in der notwendigen Höhe der SÜ.

- **Direkter Zugang vor Ort bei der Behörde:** Der Geheimschutzbeauftragte der Behörde kann die Überprüfung selbst einleiten und die im SÜG vorgesehenen Beschleunigungsoptionen (z. B. vorläufige Zuweisung gem. § 15 SÜG, Absehen von der Sicherheitsüberprüfung in den gesetzlich möglichen Fällen, Priorisierung des Verfahrens) nutzen. In diesen Fällen ist eine Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung nicht erforderlich.

- **Nutzung der Einrichtungen des VS-Auftraggebers:** Der VS-Auftrag kann (gegebenenfalls zunächst) beim VS-Auftraggeber bearbeitet werden, um die dortigen Einrichtungen, wie beispielweise Abstrahl-/ Abhörschutzmaßnahmen, behördlich gestellte VS-IT zu nutzen.

- **Vorrang technisch-organisatorische Maßnahmen:** Durch vorrangige Maßnahmen wie Weglegen oder Verschließen von VS-V kann ein direkter Zugang zu VS-V oder höher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Dadurch entfällt die Notwendigkeit von Sicherheitsüberprüfungen und Aufnahmeverfahren.

Was ist der Sicherheitsbescheid?

Der Sicherheitsbescheid ist die offizielle und vertrauliche Mitteilung des BMWE, dass das Unternehmen VS-V oder höher erhalten und bearbeiten darf. Er wird erstmals nach erfolgreichem Abschluss des Aufnahmeverfahrens ausgestellt. Er kann an verschiedene VS-Auftraggeber ausgestellt werden, sodass dann kein neues Aufnahmeverfahren durchgeführt werden muss.

Was muss das Unternehmen bezüglich des Sicherheitsbescheids beachten?

Der Sicherheitsbescheid darf nicht vervielfältigt werden und dient nur der Information. Die Geheimschutzbetreuung darf der Öffentlichkeit (z. B. zu Werbezwecken) nicht offenbart werden.

Was ist ein Sicherheitsbevollmächtigter (SiBe)?

Der Sicherheitsbevollmächtigte (SiBe) ist im Unternehmen die zentral verantwortliche Person für den Geheimschutz bei VS-V oder höher. Er ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, muss persönlich wie fachlich geeignet sein und darf bestimmte andere Tätigkeiten, wie z. B. Personalverwaltung, zur Vermeidung von Interessenskonflikten nicht ausüben.

Ist die Bestellung eines SiBe zwingend?

Ja, jedes Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung muss einen SiBe bestellen. Die Bestellung erfolgt formell über Einreichung der Anlage 08 beim BMWE. Der SiBe wird durch das BMWE eingewiesen und muss an Fortbildungsveranstaltungen des BMWE teilnehmen. BMWE bietet geheimschutzbetreuten Unternehmen kostenfrei Sicherheitsseminare und weitere Informationsformate an.

Was sind die Aufgaben des SiBe?

Der SiBe ist u.a. bevollmächtigter Ansprechpartner für das BMWE und die Landesämter für Verfassungsschutz, koordiniert alle Geheimschutzmaßnahmen, beantragt Sicherheitsüberprüfungen, führt interne Kontrollen durch, meldet Sicherheitsvorfälle und berät die Geschäftsleitung zu allen Fragen des Geheimschutzes.

Müssen alle Mitarbeitende Sicherheitsüberprüfungen durchlaufen?

Nein. Die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz beschränkt sich auf die Personen, die Zugang zu Verschlusssachen ab VS-V haben sollen oder ihn sich verschaffen können. Das Prinzip "Kenntnis nur, wenn nötig" reduziert die Anzahl der zu überprüfenden Personen. Die Sicherheitsüberprüfungen werden durch den SiBe beantragt.

Wann ist keine Geheimschutzbetreuung nötig?

- Für den Geheimhaltungsgrad VS - Nur für den Dienstgebrauch (**VS-NfD**) ist keine Geheimschutzbetreuung erforderlich: Für diesen Geheimhaltungsgrad gibt das BMWE als Unterstützung das VS-NfD-Merkblatt und FAQ heraus. Beratung und Kontrolle übernimmt der VS-NfD-Auftraggeber.

- **Offene Informationen:** In frühen Projektphasen werden häufig noch nicht eingestufte Daten ausgetauscht – hier ist keine Geheimschutzbetreuung erforderlich.

- **KRITIS- oder sicherheitssensible Unternehmen:** Nur wenn sie Zugang zu VS-V oder höher erhalten, ist eine Geheimschutzbetreuung nötig.

- **Sicherheitsempfindlichen Stellen:** Hier gelten die Vorschriften des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes (**vpS**).

- Die Geheimschutzbetreuung ist kein Mittel zur Prüfung der **Vertrauenswürdigkeit** eines Unternehmens oder zu sachfremden Zwecken wie z. B. Personen-/ Objektschutzinteressen.

Wie kann ein Unternehmen sich auch ohne Geheimschutzbetreuung schützen?

Informationen, wie sich Unternehmen wirksam selbst schützen können (Angebote zum Wirtschaftsgrundschutz, Veranstaltungen, etc.), finden Sie unter:
Initiative Wirtschaftsschutz:
https://www.wirtschaftsschutz.info/DE/Home/home_node.html

Welche Vorteile bietet die Geheimschutzbetreuung durch das BMWE?

- **Single-Point-of-Contact:** Ein Ansprechpartner (Firmenbetreuer) koordiniert die Belange des Unternehmens in der Geheimschutzbetreuung.

- **Verwaltungskostenfrei:** Das Verfahren ist für Unternehmen kostenfrei. Dies gilt auch für die Beratungsleistung des BMWE und die angebotenen Sicherheitsseminare.

- **Fachliche Unterstützung:** Einweisungen durch Firmenbetreuer, verschiedene Seminare wie Sicherheits- und VS-Verwalterseminare, Sonderformate und regelmäßige Mail-Infos sowie ein digitales Informationsportal.

- **Vernetzung mit anderen Behörden:** Bundesamt für Verfassungsschutz, Landesämter, BSI, usw.

- **Rechtssicherheit:** Die eigenverantwortliche Einhaltung von SÜG und GHB schützt die Unternehmen vor strafrechtlichen Konsequenzen.

Wie melde ich mein Unternehmen beim Sicherheitsforum des BMWE an?

Unternehmen melden sich nicht direkt im Sicherheitsforum an. Das Forum ist ein öffentliches Informationsportal für Unternehmen. Der Zugang zum nicht-öffentlichen Bereich wird durch das BMWE erteilt und erfolgt erst nach Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung.

Wer ist für die Geheimschutzbetreuung im BMWE zuständig?

Für die Geheimschutzbetreuung ist im BMWE das Referat VIIIB5 zuständig.

Weitergehende Informationen, Formulare und Kontaktdaten finden sich auf folgender Internetseite: https://bmwi-sicherheitsforum.de/start/

Dort finden Sie auch das ausführliche Dokument zu diesen FAQ „Unterstützende Informationen für Unternehmen zum Geheimschutz in der Wirtschaft“.

Kontakt für Rückfragen: buero-viiib5@bmwe.bund.de

(Stand: 03/2026, Referat VIIIB5)